



Per E-Mail an: schulverwaltung@schuleflaachtal.ch
Schulgemeinde Flaachtal
Frau H. Ritzmann
Schulhausstrasse 9
8416 Flaach

Zürich, 27. August 2020

TOTALREVIDIERTE GEMEINDEORDNUNG DER SCHULGEMEINDE FLAACHTAL / VORPRÜFUNGSBERICHT

Sehr geehrte Frau Ritzmann

Mit Online-Formular haben Sie uns am 30. Juni 2020 versucht die Gemeindeordnung der oben erwähnten Schulgemeinde zuzustellen, wobei diese leider nicht bei uns eintraf. Mit Formular vom 18. August 2020 erreichte uns schliesslich der Entwurf für die totalrevidierte Gemeindeordnung der eingangs erwähnten Schulgemeinde zur Vorprüfung. Gerne nehmen wir nachfolgend unter Einbezug der Stellungnahme des Volksschulamtes Stellung.

VORBEMERKUNGEN

Soweit wir Vorschläge für die Formulierung von Bestimmungen der Gemeindeordnung unterbreiten, werden wir jeweils auf die entsprechenden Formulierungen der Muster-gemeindeordnung "Schulgemeinde" vom Mai 2020 (dritte überarbeitete Fassung) (MuGO) verweisen. Diese kann unter diesem [Link](#) bzw. [zh.ch](#) > Politik & Staat > Gemeinden > Gemeindeorganisation heruntergeladen werden.

ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Art. 16 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Ziff. 6 sieht vor, dass die Schulgemeindeversammlung die Schulstandorte festlegt. Dies widerspricht § 41 Abs. 2 Volksschulgesetz (VSG). Gemäss § 41 Abs. 2 VSG bestimmt die Schulpflege die Schulen. Das heisst, die Schulpflege bestimmt, wie viele Schulen es in der Gemeinde geben soll. Das vom Kantonsrat teilrevidierte VSG, das voraussichtlich am 1. Januar 2021 in Kraft treten wird, bringt in diesem Punkt keine Veränderung. Es sieht im Gegenteil in § 42 Abs. 5 Bst. a ausdrücklich vor, dass es Aufgabe der Schulpflege ist, die Schulen zu bestimmen, wobei die Schulpflege diese



Aufgabe nicht delegieren darf. Die Schulpflege teilt somit auch inskünftig Schulleitungen, Lehrpersonen und übrige Mitarbeitende den Schulen zu (§ 42 Abs. 3 Ziff. 4 VSG bzw. § 42 Abs. 3 Bst. b nVSG). Die Klassenbildung hat Vorrang vor dem Schulstandort. Im Übrigen vgl. unsere Mailauskunft vom 4. April 2020.

Art. 16 Ziff. 6 GO ist nicht genehmigungsfähig und ersatzlos zu streichen.

Art. 17 Finanzbefugnisse

Ziff. 8 sieht vor, dass die Gemeindeversammlung für die Veräusserung von Liegenschaften des Finanz- und *Verwaltungsvermögens* im Wert von mehr als Fr. 500'000 zuständig ist. Liegenschaften des *Verwaltungsvermögens* dienen einem öffentlichen Zweck. Sie können daher nicht veräussert werden. Eine Liegenschaft kann erst veräussert werden, wenn sie keinem öffentlichen Zweck mehr dient. In diesem Fall befindet sich die Liegenschaft jedoch nicht mehr im *Verwaltungs-* sondern im *Finanzvermögen*.

Für eine vorbehaltlose Genehmigung ist in Art. 17 Ziff. 8 GO der Ausdruck «und *Verwaltungsvermögen*» ersatzlos zu streichen.

Ziff. 9 sieht vor, dass die Gemeindeversammlung für die Investition in Liegenschaften des Finanz- und *Verwaltungsvermögens* im Betrag von mehr als Fr 500'000 zuständig ist. Liegenschaften im *Verwaltungsvermögen* dienen einem öffentlichen Zweck. Entsprechend führen Investitionen in Liegenschaften des *Verwaltungsvermögens* zu einer neuen Ausgabe. Hierfür ist grundsätzlich dasjenige Organ zuständig, das für die Bewilligung neuer Ausgaben in entsprechender Höhe zuständig ist (vgl. Art. 11 Ziff. 2, Art. 17 Ziff. 4, Art. 26 GO). Eine Regelung zur Investition in Liegenschaften des *Verwaltungsvermögens* ist daher nicht notwendig. Art. 17 Ziff. 9 GO führte dazu, dass für Investition in Liegenschaften des *Verwaltungsvermögens* eine von den allgemeinen Finanzbefugnissen abweichende Regelung getroffen würde. Dies wäre zwar zulässig, in diesem Fall müsste allerdings die bei neuen Ausgaben übliche Unterscheidung von einmaligen und wiederkehrenden neuen Ausgaben getroffen werden.

Für eine vorbehaltlose Genehmigung ist in Art. 17 Ziff. 9 GO der Ausdruck «und *Verwaltungsvermögen*» ersatzlos zu streichen oder bei der Investition in Liegenschaften des *Verwaltungsvermögens* zwischen einmaligen und wiederkehrenden neuen Ausgaben zu unterscheiden.

Art. 20 Aufgabenüberetragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

Abs. 2 sieht vor, dass die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen innert 30 Tagen bei der Schulpflege verlangt werden kann. Der Kantonsrat verabschiedete am 21. April 2020 eine Teilrevision des Volksschulgesetzes. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen. Das geänderte Volksschulgesetz wird voraussichtlich auf den 1.1.2021 in Kraft treten. Nach neuem Recht sollen Anordnungen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Schulpflege mit Rekurs beim Bezirksrat anfechtbar sein (vgl. § 75 Abs. 1 teilrevidiertes Volksschulgesetz).

Für eine vorbehaltlose Genehmigung ist Art. 21 Abs. 2 GO ersatzlos zu streichen oder in Übereinstimmung mit dem Volksschulrecht zu bringen, das am Tag der Inkraftset-



zung der GO gelten wird. Wird dies das teilrevidierte Volksschulgesetz sein, ist die Formulierung von Art. 21 Abs. 2, 3 MuGO zu übernehmen.

Art. 21 Zusammensetzung

Abs. 3 sieht vor, dass aus jeder der politischen Gemeinden, welche die Schulgemeinde Flaachtal umfasst, mindestens eine Person in der Schulpflege vertreten sein *muss*. Diese Regelung widerspricht § 77 Abs. 1 Gesetz über die politischen Rechte, denn die Wahlen in die Schulpflege finden im Gebiet der Schulgemeinde Flaachtal statt, welches fünf Gemeinden umfasst. Die Wahlen finden nicht in den einzelnen politischen Gemeinden statt. Es wählen nicht die Stimmberechtigten einer politischen Gemeinde die Vertreter ihrer Gemeinde in die Schulpflege, sondern sämtliche Stimmberechtigte des Gemeindegebiets wählen alle Mitglieder der Schulpflege. D.h. die Wahlen finden im Perimeter der Schulgemeinde statt, wobei im ersten Wahlgang eine Person gewählt ist, wenn sie das absolute Mehr der Stimmen auf sich vereint (§ 77 Abs. 1 Gesetz über die politischen Rechte). Erreicht keine Kandidatin bzw. kein Kandidat aus der Gemeinde x das absolute Mehr, ist dies hinzunehmen. § 77 Abs. 1 Gesetz über die politischen Rechte kann nicht mit einer Regelung, wie sie in Art. 21 Abs. 3 GO vorgesehen ist, umgangen werden. Zulässig wäre jedoch eine Zielformulierung, wie sie in Art. 13 Abs. 2 GO der heute geltenden Schulgemeindeordnung Flaachtal vorgesehen ist, wonach möglichst aus jeder Gemeinde ein Mitglied in der Schulpflege vertreten sein soll.

Art. 21 Abs. 3 GO ist in dieser Form nicht genehmigungsfähig. Für eine vorbehaltlose Genehmigung ist Art. 23 Abs. 3 GO ersatzlos zu streichen oder in eine Zielnorm nach dem Beispiel von Art. 13 Abs. 2 geltende Schulgemeindeordnung Flaachtal umzuformulieren.

Art. 26 Finanzbefugnisse

Zu Abs. 2 Ziff. 4 vgl. unsere Ausführungen zu Art. 17 Ziff. 9 GO.

Für eine vorbehaltlose Genehmigung ist in Art. 26 Abs. 2 Ziff. 4 GO der Ausdruck «und Verwaltungsvermögen» ersatzlos zu streichen oder bei der Investition in Liegenschaften des Verwaltungsvermögens zwischen einmaligen und wiederkehrenden neuen Ausgaben zu unterscheiden.

Zu Abs. 2 Ziff. 5 vgl. unsere Ausführungen zu Art. 17 Ziff. 8 GO.

Für eine vorbehaltlose Genehmigung ist in Art. 28 Abs. 2 Ziff. 5 GO der Ausdruck «und Verwaltungsvermögen» ersatzlos zu streichen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen zu dienen. Gerne stehen wir für Fragen zur Verfügung (abwesend: mittwochs).

Freundliche Grüsse



lic. iur. Corinne Schärer

Abschliessend verweisen wir für das weitere Vorgehen auf die Anleitung betreffend Genehmigungsverfahren auf der [Webseite des Kantons Zürich](#).